



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 14**

**Memmingen, 31. Juli 2015**

**57. Jahrgang**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
29.07.2015	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Steinheimer Stadtweg - West“ (Planungsgebiet S22)	68
29.07.2015	Bekanntmachung über die Zustellung einer Teilbaugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau von Wohngebäuden (A, B, C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten auf den Grundstücken Lindauer Strasse, Rotergasse, Obere Bachgasse, Storchengässle, Flur-Nr. 400/5, 605/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4 Siebendächer Baugenossenschaft/0, Gemarkung Memmingen	69
29.07.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100)	71
29.07.2015	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	73
29.07.2015	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37)	74
29.07.2015	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen Amendingen/Steinheim (Planungsgebiet AS3)	77



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung**  
**des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das**  
**in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet**  
**„Steinheimer Stadtweg - West“ (Planungsgebiet S22)**

Vom 29. Juli 2015

1. Der Stadtrat hat am 06. Juli 2015 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet „Steinheimer Stadtweg - West“ (Planungsgebiet S22) in der Gemarkung Steinheim als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 04. Mai 2015, wurde am 29. Juli 2015 ausgefertigt. Ihm ist die am 29. Juli 2015 ausgefertigte Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1748) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 31. Juli 2015 wird der Bebauungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 29. Juli 2015  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Teilbaugenehmigung

nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau von Wohngebäuden (A., B., C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten auf den Grundstücken Lindauer Strasse, Rotergasse, Obere Bachgasse, Storchengässele, Flur-Nr. 400/5, 605/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4 Siebendächer Baugenossenschaft/0, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 20.07.2015 die Teilbaugenehmigung zum Neubau von Wohngebäuden (A., B, C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten auf den Grundstücken Lindauer Strasse, Rotergasse, Obere Bachgasse, Storchengässele mit den Flur-Nr. 400/5, 605/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4 Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Teilbaugenehmigung lautet:  
Bauantragsnr.: 0011/15  
Bauvorhaben: Neubau von Wohngebäuden (A., B, C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten  
Baugrundstücke: Grundstücke Memmingen, Lindauer Strasse, Rotergasse, Obere Bachgasse, Storchengässele, Flur-Nr. 400/5, 605/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4 Siebendächer Baugenossenschaft/0, Gemarkung

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

**I. Teilbaugenehmigung**

Der Bauherrin wird hiermit die Teilbaugenehmigung für die Erstellung des Baugrubenverbaus und der Baugrube für das vorgenannte Bauvorhaben auf Flur-Nr. 400/5, 605/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/4 Gemarkung Memmingen zum Neubau von Wohngebäuden (A, B, C) mit Tiefgarage und Gewerbeeinheiten entsprechend der im Bauantrag Nr. 0011/15 vorgelegten Bauvorlagen der Entwurfsverfasser erteilt.

**II. Erlaubnis nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz**

Die Bauherrin erhält die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Grundlage ist die vorgelegte Eingabeplanung Planstand 20.01.2015.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf nachstehende Flur-Nummern der Gemarkung Memmingen:

395/3, 400/2, 400/3, 400/5, 600/2, 600/5, 605/0, 606/0, 607/0, 608/0, 609/0, 611/0, 612/0, 612/2, 612/3, 612/4.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 20.07.15 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 29.07.2015  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf**  
**des Bebauungsplanes für das in**  
**der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet**  
**„Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100)**

Vom 29. Juli 2015

In der Zeit vom 08. Juni 2015 bis 26. Juni 2015 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100) statt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Memmingen. Der genaue Geltungsbe-  
reich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 27. Juli 2015.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren und ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt (§ 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1748)).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 22. Juli 2015 und der dazugehörige Begründungsentwurf vom 22. Juli 2015 liegen in der Zeit

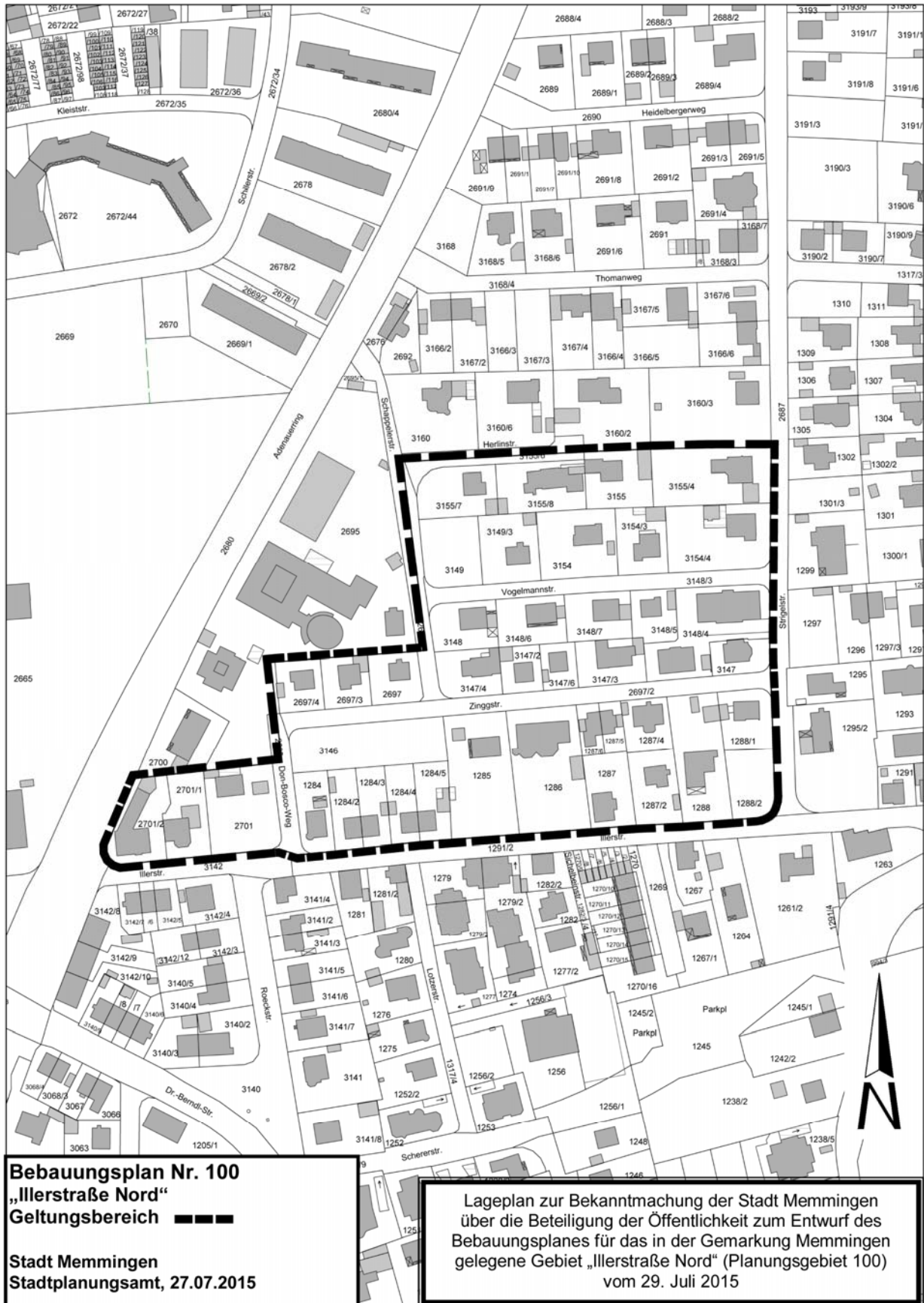
**vom 10. August 2015 bis einschließlich 11. September 2015**

bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, Verwaltungsgebäude Rathaus, Rathauhalle im Erdgeschoss und im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1748).

Memmingen, 29. Juli 2015  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

**Hinweis**  
**auf Veröffentlichungen im Amtsblatt**  
**der Regierung von Schwaben**

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht ist, wird hingewiesen:

Nr. 9/2015 Seite 90                      Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Juni 2015 -  
Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckver-  
bandes Landestheater Schwaben vom 11. Mai 2015

Memmingen, 29. Juli 2015  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf**  
**des Bebauungsplanes für das in**  
**der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet**  
**„Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37)**

Vom 29. Juli 2015

In der Zeit vom 18. August 2014 bis 05. September 2015 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37) statt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Amendingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 27. Juli 2015.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 07. Juli 2015, dem dazugehörigen Begründungsentwurf mit Umweltbericht vom 07. Juli 2015 liegen in der Zeit

**vom 10. August 2015 bis einschließlich 11. September 2015**

bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, Verwaltungsgebäude Rathaus, Rathauhalle im Erdgeschoss und im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen sowie Aussagen und Untersuchungen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:


- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen durch den Verkehr
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf verschiedene Arten und ihre Lebensräume sowie Biotope
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Altlastenverdachtsfälle, Rekultivierung ehemalige Kiesabbauflächen und den verschiedenen Bodenarten
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Schmutzfrachtberechnung, Oberflächengewässer und den Landschaftswasserhaushalt
- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluftentstehungsgebiete und den bestehenden Vorbelastungen
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf landschaftsbildprägende Elemente und die landwirtschaftliche Nutzfläche
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Boden- und Baudenkmäler, Ackerstandorte, Infrastruktur und der Luftsicherheit
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erwarten

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1748).

Memmingen, 29. Juli 2015  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



**Bebauungsplan Nr. A37**  
**„Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“**  
**Geltungsbereich**   
**Stadt Memmingen**  
**Stadtplanungsamt, 27.07.2015**

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen  
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des  
Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen  
gelegene Gebiet „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“  
(Planungsgebiet A37)  
vom 29. Juli 2015

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung**  
**des Flächennutzungsplanes im Bereich**  
**der Gemarkungen Amendingen/Steinheim**  
**(Planungsgebiet AS3)**

Vom 29. Juli 2015

Der Stadtrat hat am 06. Mai 2013 beschlossen, den seit 06. Juli 1990 wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkungen Amendingen und Steinheim (Planungsgebiet AS 3) zu ändern.

In der Zeit vom 18. August 2014 bis 05. September 2015 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch statt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Entwurfszeichnung vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 07. Juli 2015 und der dazugehörige Entwurf des Erläuterungsberichts mit Umweltbericht vom 07. Juli 2015, liegen in der Zeit

**vom 10. August 2015 bis einschließlich 11. September 2015**

bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, Verwaltungsgebäude Rathaus, Rathauhalle im Erdgeschoss und im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen sowie Aussagen und Untersuchungen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen durch den Verkehr
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf verschiedene Arten und ihre Lebensräume sowie Biotope
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Altlastenverdachtsfälle, Rekultivierung ehemalige Kiesabbauflächen und den verschiedenen Bodenarten
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Schmutzfrachtberechnung, Oberflächengewässer und den Landschaftswasserhaushalt
- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluftentstehungsgebiete und den bestehenden Vorbelastungen
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf landschaftsbildprägende Elemente und die landwirtschaftliche Nutzfläche
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Boden- und Baudenkmäler, Ackerstandorte, Infrastruktur und der Luftsicherheit
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erwarten

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1748).

Memmingen, 29. Juli 2015  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister